



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.11.2023

Verstöße von Schweinebetrieben gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 03.07.2023 zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren in schweinehaltenden Betrieben (abgefragt wurden Kontrollergebnisse von Verstößen gegen die Tierschutznutztierhaltungsverordnung bei Schweinehaltungen [Zucht, Aufzucht, Mast] Drs. 18/29958) zieht die folgenden Nachfragen nach sich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Gab es einen Wechsel des Kontrollanlasses zwischen den Jahren 2021 und 2022? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, in welcher Art? | 3 |
| 1.3 | In welchem Rhythmus? | 3 |
| 2.1 | Welche Kontrollschwerpunkte lagen bei den 929 Kontrollen in 2021 vor? | 3 |
| 2.2 | Welche Kontrollschwerpunkte lagen bei den 1 270 Kontrollen in 2022 vor? | 3 |
| 3.1 | Wie erklärt sich die Staatsregierung die geringere Anzahl von Verstößen gegen die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2022? | 4 |
| 3.2 | Auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern im laufenden Zeitraum 2023 wurden behandlungsbedürftige kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die nicht in notwendiger tierärztlicher Behandlung waren? | 4 |
| 3.3 | Auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern im laufenden Zeitraum 2023 wurden kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die trotz der Notwendigkeit der Absonderung nicht in einer Einzel- oder Gruppenkrankenbucht untergebracht waren? | 4 |
| 4.1 | Wie viele behandlungsbedürftige kranke und verletzte Tiere wurden bei den Kontrollen vorgefunden, die von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter nicht erstversorgt wurden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen angeben)? | 4 |

4.2	Wie viele Tiere mussten aufgrund ihrer schweren Erkrankung bzw. Verletzung notgetötet werden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen angeben)?	4
4.3	Korrelieren die Nottötungen mit den Betriebsgrößen?	5
5.	Vor dem Hintergrund der Angabe in der Antwort der Anfrage zum Plenum (Drs. 18/29958), wonach bei 1270 Kontrollen in 2022 117 Verstöße festgestellt worden, bei denen kranke und verletzte Tiere nicht angemessen versorgt wurden und in 113 Fällen kein Tierarzt hinzugezogen wurde, sind die 113 Fälle (9,21 Prozent) in die 117 miteinbezogen oder wurde diese zusätzlich erfasst?	5
6.1	Welche Hilfen plant die Staatsregierung für schweinehaltende Landwirtinnen und Landwirte, die vom Haltungssystem mit Betonspaltenböden abkommen möchten?	5
6.2	Sind weitere Förderungen von Haltungsverbesserungen, beispielsweise in Form einer weichen Liegefläche, Vergrößerung der Lauffläche durch Herausnahme von Trennwänden, bessere Beschäftigung der Tiere, zu erwarten (bitte nach Art der Verbesserung sowie geplantem Zeitpunkt der Verbesserung angeben)?	5
6.3	Kann das in das staatliche Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ Bayern) aufgenommen werden?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, bezüglich Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 19.12.2023

Vorbemerkung:

Die vorliegende Schriftliche Anfrage stellt in Teilen eine Nachfrage zu Drs. 18/29958 – Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Umgang mit kranken und verletzten Tieren in schweinehaltenden Betrieben“ dar. Zu den damals mitgeteilten Zahlen werden Kontextfragen gestellt. Aus diesem Grund wird erneut darauf verwiesen, dass Kontrolldaten und -inhalte von der Veterinärverwaltung im rechtlich vorgeschriebenen Rahmen und für den Gebrauch durch die zuständigen Behörden verwaltet werden. Eine Zentralisierung von Kontrolldaten erfolgt nicht.

Die genutzten EDV-Systeme dienen dem anforderungsgerechten Vollzug der örtlich zuständigen Behörden und der Erfüllung von gesetzlichen Meldepflichten. Sie sind nicht für (statistische) Auswertungen ausgelegt, die über das Vorgeschriebene hinausgehen. Des Weiteren sind die Pflichteintragungen in die EDV-Systeme auf das Notwendige beschränkt. Deren Nutzung ersetzt nicht die vorgangsbundene Aktenführung der zuständigen Behörden. Händische Recherchen in Handakten und Eigendokumentationen sind aufgrund des dadurch entstehenden enormen Aufwands nicht leistbar.

Vergleiche hierzu beispielsweise auch die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend Arbeit der Veterinärämter und Vollzug des Tierschutzrechts (Drs. 18/25868).

1.1 Gab es einen Wechsel des Kontrollanlasses zwischen den Jahren 2021 und 2022?

1.2 Wenn ja, in welcher Art?

1.3 In welchem Rhythmus?

Die Fragen 1.1 bis einschließlich 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Nein.

2.1 Welche Kontrollschwerpunkte lagen bei den 929 Kontrollen in 2021 vor?

2.2 Welche Kontrollschwerpunkte lagen bei den 1 270 Kontrollen in 2022 vor?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es gab keinen Wechsel der „Kontrollschwerpunkte“. Die hier betrachteten meldepflichtigen Kontrollen beruhen auf der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirt-

schaftlicher Nutztiere und der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, umgesetzt in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Sie sind zudem Prüfbereiche der Konditionalität (ehemals Cross Compliance), da gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz geknüpft ist.

3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die geringere Anzahl von Verstößen gegen die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2022?

Die Änderung hängt primär mit den geänderten Vorgaben für die Auswertung zusammen. Während vormals nur Vollkontrollen umfasst waren, sind nach den geänderten Vorgaben der EU auch Anlasskontrollen in einem spezifischen Bereich hinzugekommen.

3.2 Auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern im laufenden Zeitraum 2023 wurden behandlungsbedürftige kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die nicht in notwendiger tierärztlicher Behandlung waren?

Siehe Vorbemerkung und Drs. 18/29958 vom 03.07.2023 (Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Paul Knoblach [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] betreffend Umgang mit kranken und verletzten Tieren in schweinehaltenden Betrieben), hier letzter Satz: „Die Zahlen für das Jahr 2023 werden erst nach Abschluss des Kontrolljahres erhoben und liegen dementsprechend noch nicht vor.“

3.3 Auf wie vielen der kontrollierten Schweinebetriebe (Zucht, Aufzucht, Mast) in Bayern im laufenden Zeitraum 2023 wurden kranke und verletzte Tiere vorgefunden, die trotz der Notwendigkeit der Absonderung nicht in einer Einzel- oder Gruppenkrankenkabine untergebracht waren?

Siehe Antwort zu Frage 3.2.

Im Übrigen wird bei der Erhebung der meldepflichtigen Daten nicht in Verstöße in Bezug auf eine erforderliche Behandlung, erforderliche Absonderung oder Ausstattung der Absonderungseinrichtung unterschieden.

4.1 Wie viele behandlungsbedürftige kranke und verletzte Tiere wurden bei den Kontrollen vorgefunden, die von der Tierhalterin bzw. vom Tierhalter nicht erstversorgt wurden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen angeben)?

Siehe Vorbemerkung.

4.2 Wie viele Tiere mussten aufgrund ihrer schweren Erkrankung bzw. Verletzung notgetötet werden (bitte in Prozent und in absoluten Zahlen angeben)?

Siehe Vorbemerkung.

4.3 Korrelieren die Nottötungen mit den Betriebsgrößen?

Siehe Vorbemerkung.

5. Vor dem Hintergrund der Angabe in der Antwort der Anfrage zum Plenum (Drs. 18/29958), wonach bei 1 270 Kontrollen in 2022 117 Verstöße festgestellt worden, bei denen kranke und verletzte Tiere nicht angemessen versorgt wurden und in 113 Fällen kein Tierarzt hinzugezogen wurde, sind die 113 Fälle (9,21 Prozent) in die 117 miteinbezogen oder wurde diese zusätzlich erfasst?

Dies kann nicht differenziert werden. Es handelt sich um zwei getrennte rechtliche Anforderungen und damit um zwei Dokumentationspunkte. Von einer Schnittmenge auf Betriebsebene ist auszugehen. Siehe auch Vorbemerkung.

6.1 Welche Hilfen plant die Staatsregierung für schweinehaltende Landwirtinnen und Landwirte, die vom Haltungssystem mit Betonspaltenböden abkommen möchten?

Hierzu teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Folgendes mit:

Investitionsvorhaben zur Verbesserung des Tierwohls werden in Bayern seit vielen Jahren über das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) mit Zuschüssen von bis zu 40 Prozent (EU-, Bundes- und Landesmittel) unterstützt. Seit dem Jahr 2017 wird ausschließlich nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der Premiumstufe gefördert. Diese beinhaltet u. a. ein größeres Platzangebot sowie mehr Komfort für die Tiere. Seit dem Jahr 2022 gibt es zudem das ausschließlich mit Landesmitteln finanzierte Bayerische Programm Tierwohl (BayProTier). Mit BayProTier wird Tierhaltern der zusätzliche laufende Aufwand für mehr Tierwohl (Mehraufwand für Arbeit, Einstreu ...) über jährliche Prämien erstattet.

6.2 Sind weitere Förderungen von Haltungsverbesserungen, beispielsweise in Form einer weichen Liegefläche, Vergrößerung der Lauffläche durch Herausnahme von Trennwänden, bessere Beschäftigung der Tiere, zu erwarten (bitte nach Art der Verbesserung sowie geplantem Zeitpunkt der Verbesserung angeben)?

Hierzu teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Folgendes mit:

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

6.3 Kann das in das staatliche Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ Bayern) aufgenommen werden?

Hierzu teilt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Folgendes mit:

Die Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramme „Geprüfte Qualität – Bayern“ ermöglichen eine glaubhafte und verlässliche Kennzeichnung regionaler Lebensmittel.

Möglichst viele Landwirte sollen Zugang zu dieser vertrauenswürdigen Regionalkennzeichnung haben. Deshalb werden spezielle Standards als Kombinationsmöglichkeit begrüßt und entsprechende Kombikontrollen ermöglicht (z. B. höhere Tierwohlstandards). Die Teilnahme an GQ Bayern bzw. am Biosiegel Bayern ist auch Grundvoraussetzung für eine Förderung nach BayProTier.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.